



# WECHSELKOFFER EURO SELECT

ein Produkt von Solvium Capital

## VERTRAGSUNTERLAGEN ZU DER VERMÖGENSANLAGE „WECHSELKOFFER EURO SELECT 7“

### Verbraucherinformationen

gemäß § 312d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246b EGBGB, Stand: 4. Juni 2019

Die folgenden Informationen richten sich an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (im Folgenden als „Anleger“ bezeichnet), die die Vermögensanlage „Wechselkoffer Euro Select 7“ durch Abschluss eines Kauf- und Mietvertrages in Form eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages oder eines Fernabsatzvertrages erwerben.

### A. Allgemeine Informationen

#### Name und Anschrift des Unternehmers

(im Folgenden als „Emittentin“ bezeichnet)

Solvium Wechselkoffer Vermögensanlagen GmbH & Co. KG,  
Englische Planke 2, 20459 Hamburg

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg

Handelsregisternummer: HRA 122717

Kontakt: Tel.: +49 40 / 527 34 79 75

Fax.: +49 40 / 527 34 79 22

E-Mail: info@solvium-capital.de

#### Vertretungsberechtigte der Emittentin

Solvium Capital GmbH, Englische Planke 2, 20459 Hamburg vertreten durch die Geschäftsführer Marc Schumann und André Wreth.

#### Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin

Die Haupttätigkeit der Emittentin ist die Durchführung von Investitionen, insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln und die Konzeption und die Umsetzung von Vermögensanlagen im Bereich Transportmittel und Logistik sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

#### Aufsichtsbehörde

Die Emittentin der Vermögensanlage unterliegt nicht der Aufsicht einer Aufsichtsbehörde, insbesondere nicht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

#### Angaben zu weiteren Unternehmen, mit denen der Anleger geschäftlich zu tun hat

Anbieterin der Vermögensanlage ist die Solvium Capital GmbH, Englische Planke 2, 20459 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführer Marc Schumann und André Wreth (Amtsgericht Hamburg HRB 130147).

#### Name und Anschrift des Vermittlers/Beraters

Diese Informationen finden Sie auf Seite 3 dieser Vertragsunterlagen bzw. stellt Ihnen Ihr Vermittler/Berater zur Verfügung.

### B. Informationen zur Vermögensanlage und zum Kauf- und Mietvertrag

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um Direktinvestments in junge Wechselkoffer (nachfolgend als „Wechselkoffer“ bezeichnet), die der Anleger durch den Abschluss des Kauf- und Mietvertrages mit der Emittentin erwerben kann.

#### Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger gibt durch Unterzeichnung und Übermittlung des Kauf- und Mietvertrages an die Emittentin ein für ihn bindendes Angebot zum Abschluss des Vertrages ab. Der Vertrag kommt mit der Annahme dieses Angebots durch die Emittentin zustande, indem die Emittentin den Kauf- und Mietvertrag unterschreibt und dem Anleger eine elektronische Kopie oder eine Kopie in Papierform zugeht.

#### Wesentliche Merkmale der Vermögensanlage; Vertragsverhältnisse

Der Kauf- und Mietvertrag bezweckt aus Sicht des Anlegers eine Anlage in Wechselkoffer, deren Eigentümer der Anleger wird, die der Anleger sodann an die Emittentin für die Laufzeit der Mietvereinbarung vermietet und mit Wirkung zum Ende dieser Laufzeit an die Emittentin zurück verkauft und übereignet. Die Emittentin verpflichtet sich durch den Vertrag, die Wechselkoffer an den Anleger zu übereignen, die vereinbarte Miete während der Vertragslaufzeit zu zahlen und am Ende der Vertragslaufzeit den vereinbarten Rückkaufpreis an den Anleger zu zahlen. Der Anleger verpflichtet sich durch den Vertragsschluss, die vereinbarte Gesamtsumme an die Emittentin zu zahlen, die Wechselkoffer an die Emittentin zu vermieten und zum Ende der Vertragslaufzeit an die Emittentin zurück zu übereignen.

#### Laufzeit des Vertrages und vertragliche Kündigungsregelungen

Die Laufzeit des Vertrages, d.h. die Laufzeit der Mietvereinbarung, beträgt 60 Monate. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt für jeden Anleger 62 Monate. Eine ordentliche Kündigung der Emittentin ist für die Laufzeit der Vermögensanlage ausgeschlossen. Der Anleger ist berechtigt, die Mietvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des 36. Mietmonats ohne Angabe von Gründen ordentlich zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Macht der Anleger von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, beträgt der Rückkaufpreis pro Wechselkoffer 7.673,20 EUR. Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung des Anlegers

ausgeschlossen. Das Recht des Anlegers bzw. der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund in Textform bleibt unberührt. Der Anleger hat außerdem das Recht, durch einseitige Erklärung der Emittentin gegenüber die Laufzeit der Mietvereinbarung zweimal um zwei Jahre zu verlängern. Der Anleger kann das Eigentum an den Wechselkoffern im Übrigen nur mit vorheriger Zustimmung der Emittentin und nur bei gleichzeitiger Übertragung aller seiner Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten übertragen.

## Vom Anleger zu zahlender Gesamtkaufpreis (Gesamtsumme) für den Erwerb der Wechselkoffer; weitere Kosten

Der Kaufpreis beträgt für einen Wechselkoffer 10.850,00 EUR bzw. ohne Berücksichtigung von Rabatten. Die vom Anleger zu zahlende Gesamtsumme ergibt sich aus dem Produkt des unter Berücksichtigung etwaiger Rabatte geltenden Kaufpreises eines Wechselkoffers und der Anzahl der Wechselkoffer, die der Anleger erwerben möchte. Zusätzlich fällt ein Agio in Höhe von bis zu 2,00 % bezogen auf den Gesamtkaufpreis vor Rabatten an. Die vom Anleger zu zahlende Gesamtsumme wird in § 2 des Kauf- und Mietvertrages angegeben.

Im Fall des Verkaufs und der Übertragung von Wechselkoffern während der Laufzeit muss der Anleger eine Bearbeitungsgebühr von 125,00 EUR je Vorgang an die Emittentin zahlen.

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen sowie für die eigene Beauftragung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Anlageberatern, Anlagevermittlern, Vermögensberatern oder sonstigen Beratern, hat der Anleger selbst zu tragen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren.

## Hinweis auf spezielle Risiken der Finanzdienstleistung

Direktinvestments wie die vorliegende Vermögensanlage sind wegen ihrer speziellen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet. Das maximale Risiko der vorliegenden Vermögensanlage besteht für den Anleger darin, dass

- er einen Totalverlust der eingesetzten Gesamtsumme (Gesamtkaufpreis zzgl. bis zu 2,00 % Agio) erleidet und
- sein Vermögen dadurch vermindert wird, dass der Anleger
  - im Falle einer Fremdfinanzierung der Investition in die Vermögensanlage – auch bei Ausbleiben der vertraglich vereinbarten Zahlungen (Mietzahlungen und/oder Rückkaufpreiszahlungen) durch die Emittentin – zur Leistung der Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten sowie zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet ist
  - und/oder
  - etwaige weitere Kosten tragen muss
  - und/oder
  - eine persönliche Steuerbelastung ausgleichen muss.

Diese Umstände können zu einer Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der vorliegenden Vermögensanlage sind im Verkaufsprospekt in Kapitel „4. Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage (§ 2 Abs. 2 S. 4 VermVerkProspV)“, S. 39 bis 45, beschrieben.

## Zahlung und Erfüllung

Der Anleger ist verpflichtet, die in § 2 des Kauf- und Mietvertrages vereinbarte Gesamtsumme spätestens zwei Wochen nach Zugang einer von der Emittentin unterzeichneten Ausfertigung des Kauf- und Mietvertrag beim Anleger an die Emittentin auf das Konto:

**IBAN:** DE43 2004 0000 0622 1345 00  
**BIC:** COBADEFFXXX  
**Bank:** Commerzbank AG

zu zahlen. Eventuell für die Überweisung anfallende Gebühren sind stets durch den Anleger zu tragen.

Die Emittentin wird die Wechselkoffer fünf Tage nach Eingang der Gesamtsumme auf dem zuvor genannten Konto auf die in § 3 Ziff. 2 und 3 des Kauf- und Mietvertrages beschriebenen Weise an den Anleger übereignen.

Die Laufzeit der Mietvereinbarung über die Wechselkoffer beginnt bei vollständigem Eingang der vom Anleger geschuldeten Gesamtsumme(n) bis zum 20sten Tag eines Kalendermonats bei der Emittentin zum Monatsersten des darauf folgenden Kalendermonats. Sofern die Zahlung der vom Anleger geschuldeten Gesamtsumme(n) erst nach dem 20sten Tag eines Kalendermonats bei der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Mietvereinbarung erst zum Monatsersten des übernächsten Kalendermonats.

Die Emittentin zahlt die vereinbarte Miete monatlich anteilig und zwar spätestens am Ende des auf den betreffenden Kalendermonat folgenden übernächsten Kalendermonats auf das vom Anleger angegebene Konto aus. Somit erfolgt die erste Mietzahlung rund 90 Tage nach Beginn der Laufzeit der Mietvereinbarung.

Die Emittentin zahlt den Rückkaufpreis nach Erhalt der die Wechselkoffer betreffenden Eigentumszertifikate grundsätzlich zusammen mit der letzten dem Anleger zustehenden Mietzahlung auf das vom Anleger angegebene Konto. Sollten der Emittentin Eigentumszertifikate bis zum Zeitpunkt, an dem sie die letzte Mietzahlung leisten muss, nicht vorliegen, erfolgt die Zahlung des Rückkaufpreises für die betreffenden Wechselkoffer getrennt von der letzten Mietzahlung, und zwar nachdem das jeweilige Eigentumszertifikat bei der Emittentin eingegangen ist. Sollte der Anleger ein Eigentumszertifikat verloren haben, erfolgt die Auszahlung, nachdem die Emittentin vom Anleger eine Anzeige über den Verlust erhalten hat. Der Anleger übereignet die Wechselkoffer zum Ende der Vertragslaufzeit auf die in § 7 Ziff. 2 in Verbindung mit § 3 Ziff. 3 des Kauf- und Mietvertrages beschriebenen Weise an die Emittentin.

## Widerrufsrecht

Dem Anleger steht ein Widerrufsrecht nach § 312g Absatz 1 BGB zu. Die Widerrufsbelehrung ist auf Seite 7 dieser Vertragsunterlagen angebracht.

## Steuern

Der Anleger trägt alle anfallenden Steuern, wie Einkommensteuer, Abgeltungssteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. weitere Steuern, wie beispielsweise Kirchensteuer, selbst.

## Vertragssprache

Der Kauf- und Mietvertrag sowie diese Verbraucherinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation mit dem Anleger während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache erfolgen.

## Anwendbares Recht

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages und für den Vertrag gilt jeweils deutsches Recht.

## Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Ist der zwischen der Emittentin und dem Anleger abgeschlossene Kauf- und Mietvertrag ein Fernabsatzvertrag, kann der Anleger bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, eine zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Eine aktuelle Liste der anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen kann jederzeit von der Internetseite des Bundesamts für Justiz [2](http://www.bundes-</a></p></div><div data-bbox=)

justizamt.de/verbraucherstreitbeilegung heruntergeladen werden. Zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen sind gegenwärtig:

1. Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Tel.: 07851/795 79 40, Fax: 07851/795 79 41, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de wenden.

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Verfahrensordnung der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., die auf der Internetseite www.verbraucher-schlichter.de erhältlich ist und abgerufen werden kann.

2. Außergerichtliche Streitbelegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e. V., Hohe Str. 11, 04107 Leipzig, Tel.: 0341/56116370, Fax: 0341/56116371, E-Mail: kontakt@streitbelegungsstelle.org

Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Verfahrensordnung der Außergerichtlichen Streitbelegungsstelle für Verbraucher und Unternehmer e. V., die auf der Internetseite www.streitbelegungsstelle.org erhältlich ist und abgerufen werden kann.

Ist keine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle zuständig, kann der Anleger die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen:

Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle –, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, Tel.: 069/2388 1907, Fax: 069/2388 1919, info@bundesbank.de

Die Zugangsvoraussetzungen zu dieser Schlichtungsstelle ergeben sich aus der Finanzschlichtungsstellenverordnung, die auf der Internetseite www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle erhältlich ist und abgerufen werden kann.

#### Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Die Vermögensanlage unterliegt keinem Garantiefonds und keiner anderen Entschädigungsregelung.

#### Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Diese Verbraucherinformationen gemäß § 312d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246b EGBGB sind bis zur Bekanntgabe von Änderungen gültig.

## Angaben zum Vermittler/Berater

Name, Vorname des Vermittlers/Firma des Vermittlers	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Bei juristischen Personen: Name(n) des/der Vertretungsberechtigten	
Telefonnummer	Firmenstempel

## Kauf- und Mietvertrag zu der Vermögensanlage „Wechselkoffer Euro Select 7“

zwischen

Frau  Herr

Name Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ Wohnort

Geburtsdatum

Telefon Mobil

E-Mail Kontoinhaber, falls abweichend

IBAN BIC

Bank

(nachfolgend als „Anleger“ bezeichnet)

und

**Solvium Wechselkoffer Vermögensanlagen GmbH & Co. KG**, Englische Planke 2, 20459 Hamburg, vertreten durch ihre Geschäftsführerin, die Solvium Capital GmbH (nachfolgend als „Emittentin“ bezeichnet)

#### Zustimmung zur E-Mail-Korrespondenz / Telefonkontakt

Ich wünsche und bestätige, dass die gesamte Korrespondenz und alle Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Kauf- und Mietvertrages, die nicht zwingend in postalischer und gedruckter Form zu erfolgen haben, an meine oben genannte E-Mail-Adresse übermittelt werden dürfen und dass die Emittentin, auch durch Beauftragte, berechtigt ist, mich für vertragsbezogene Rückfragen telefonisch zu kontaktieren.\*

\*Die Zustimmung ist Voraussetzung für die Gewährung eines Rabattes in Höhe von 44,00 EUR auf den Kaufpreis pro Wechselkoffer.

## § 1 Vertragsgegenstand, Vertragsschluss

1. Gegenstand dieses Kauf- und Mietvertrages ist aus Sicht des Anlegers der Erwerb einer Vermögensanlage in Form von Direktinvestments in die in § 2 bezeichneten Wechselkoffer. Dabei regelt § 2 den Kauf und § 3 die Übereignung der Wechselkoffer. Gemäß § 4 vermietet der Anleger die Wechselkoffer an die Emittentin. Die Miete entspricht 11,78 % p. a. (§ 4 Ziff. 3 des Vertrages) bezogen auf den Gesamtkaufpreis vor Rabatten. Mit Beendigung der Mietvereinbarung kauft die Emittentin die Wechselkoffer von dem Anleger zurück (§ 7 des Vertrages). Das Nähere regeln die §§ 2–9 dieses Vertrages. Die §§ 2–9 gehen § 1 vor.
2. Dieser Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung der Emittentin in Textform (z. B. E-Mail oder sonstige elektronische Erklärung der Emittentin oder von der Emittentin gegengezeichnete Vertragsurkunde als elektronische Kopie oder Kopie in Papierform) beim Anleger zustande („Vertragsschluss“).

## § 2 Kauf

### Junge Wechselkoffer

Gegenstand des Kaufvertrages

10.850,00 EUR

Kaufpreis pro Wechselkoffer vor Rabatten

Anzahl

Kaufpreissumme (Kaufpreis pro Wechselkoffer vor Rabatten x Anzahl)

Agio auf die Kaufpreissumme (maximal 2 %)

Rabatte

(65,00 EUR pro Wechselkoffer bei Zugang des unterzeichneten Vertrages bei der Emittentin bis zum 30.09.2019

44,00 EUR pro Wechselkoffer bei Einverständnis mit E-Mail-Kommunikation/ Telefonkontakt)

Gesamtkaufpreis (Kaufpreissumme abzüglich Rabatten)

Gesamtsumme (Gesamtkaufpreis zuzüglich Agio)

1. Die Emittentin verkauft hiermit die oben angegebene Anzahl von Wechselkoffern zum jeweils oben angegebenen Gesamtkaufpreis an den Anleger („Wechselkoffer“).
2. Die Übereignung der Wechselkoffer ist in § 3 dieses Vertrages geregelt.
3. Der Anleger verpflichtet sich, die Gesamtsumme spätestens 2 Wochen nach dem Vertragsschluss im Sinne des § 1 Ziff. 2 auf das nachfolgend genannte Geschäftskonto der Emittentin zu zahlen. Sollte die Gesamtsumme diesem Geschäftskonto

nicht innerhalb der genannten Frist gutgeschrieben worden sein, ist die Emittentin berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

4. Zahlungen des Anlegers an die Emittentin sind auf folgendes Konto zu leisten:  
**Empfänger:** Solvium Wechselkoffer  
Vermögensanlagen GmbH & Co. KG  
**Bank:** Commerzbank AG  
**IBAN:** DE43 2004 0000 0622 1345 00  
**BIC:** COBADEFFXXX  
**Verwendungszweck:** Name des Anlegers und Vertragsnummer
5. Der Kauf und der Rückkauf nach § 7 sind ein einheitliches Geschäft.
6. Das in § 2 vereinbarte Agio leitet die Emittentin an die Anbieterin der Vermögensanlage (Solvium Capital GmbH) weiter, die es ihrerseits an den Vermittler/Berater auszahlt.

## § 3 Übereignung

1. Die Emittentin wird die gemäß § 2 gekauften Wechselkoffer 5 Tage nach Eingang der Gesamtsumme auf die nachfolgend beschriebene Art und Weise an den Anleger übereignen.
2. Das Übereignungsangebot der Emittentin erfolgt dergestalt, dass die Emittentin dem Anleger ein Eigentumszertifikat übermittelt, in dem die Wechselkoffer mit ihrem internationalen Code und ihrer Seriennummer bezeichnet sind. Der Anleger erklärt hiermit bereits die Annahme des ihn begünstigenden Übereignungsangebots der Emittentin, so dass mit Zugang des Eigentumszertifikates beim Anleger die Einigung über den Eigentumsübergang an den in dem Eigentumszertifikat genannten Wechselkoffern zustande kommt.
3. Die Emittentin ist berechtigt, vom jeweiligen unmittelbaren Besitzer der Wechselkoffer deren Herausgabe zu verlangen. Die Emittentin tritt diese Herausgabeansprüche in Bezug auf die in dem Eigentumszertifikat benannten Wechselkoffer an den Anleger ab, wobei die entsprechende Abtretungserklärung ebenfalls durch die Übersendung des Eigentumszertifikates erfolgt. Der Anleger erklärt hiermit bereits jetzt die Annahme der Abtretung.
4. Die Parteien gehen davon aus, dass für die Übereignung der Wechselkoffer gemäß Art. 46 EGBGB deutsches Recht Anwendung findet, so dass der Anleger mit Zugang des Eigentumszertifikates das Eigentum an den Wechselkoffern erwirbt. Sollten gleichwohl für die Übereignung aufgrund von Rechtsvorschriften eines anderen Staates, in dem sich die zu übereignenden Wechselkoffer befinden, weitere Erklärungen oder Handlungen der Parteien erforderlich sein, so verpflichten sich die Parteien zur Abgabe dieser Erklärungen und/oder zur Vornahme dieser Handlungen. Hierdurch gegebenenfalls anfallende Kosten trägt die Emittentin.

## § 4 Mietvereinbarung

1. Der Anleger vermietet hiermit die ihm nach § 3 übereigneten Wechselkoffer an die Emittentin. Die Emittentin erkennt diese Wechselkoffer als für diese Mietvereinbarung vertragsgemäß an und verzichtet auf ihr gegebenenfalls zustehende Minderungsrechte sowie Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche.
2. Der Beginn der Laufzeit der Mietvereinbarung gilt als Zeitpunkt der Zeichnung der Vermögensanlage durch den Anleger, mit dem die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt. Die Laufzeit der Mietvereinbarung beginnt bei vollständiger Zahlung der Gesamtsumme bis zum 20. Tag eines Kalendermonats, eingehend auf dem in § 2 Ziff. 4 genannten Konto der Emittentin, zum Monatsersten des darauffolgenden Kalendermonats. Sofern die Zahlung der Gesamtsumme erst nach dem 20. Tag eines Kalendermonats auf dem in § 2 Ziff. 4 genannten Konto der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Mietvereinbarung erst zum Monatsersten des übernächsten Kalendermonats. Die Laufzeit der Mietvereinbarung beträgt 5 Jahre, d. h. 60 Monate. Das Mietverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der Laufzeit der Mietvereinbarung.
3. Die Miete beträgt während der Laufzeit der Mietvereinbarung von 60 Monaten 11,75 % p. a. bezogen auf den Gesamtkaufpreis vor Rabatten. Auf der Kalkulationsbasis von einem Kalenderjahr mit 12 Kalendermonaten zahlt die Emittentin demnach an den Anleger eine Miete von 106,25 EUR pro Wechselkoffer/Monat. Die geschuldeten monatlichen Mietzahlungen sind jeweils nachträglich am Ende des auf den betreffenden Kalendermonat folgenden übernächsten Kalendermonats zu zahlen.
4. Alle Mietzahlungen der Emittentin an den Anleger erfolgen grundsätzlich auf das vom Anleger im Rubrum angegebene Konto. Der Anleger ist berechtigt, die Emittentin schriftlich anzuweisen, die Zahlungen auf ein hiervon abweichendes Konto zu leisten, wobei der Anleger der Emittentin hiermit für die zur Umsetzung der Weisung erforderliche Umstellung der Systeme eine angemessene Frist einräumt.
5. Die Emittentin ist berechtigt, die Wechselkoffer während der Laufzeit der Mietvereinbarung an Endnutzer unterzuvermieten. Das Risiko dieser Untervermietung trägt die Emittentin. Der Anleger ist damit einverstanden, dass die Emittentin den Endnutzern gestattet, die Wechselkoffer ihrerseits unterzuvermieten, und diesen Untermietern erlaubt, die Wechselkoffer an weitere Untermieter unterzuvermieten. Die Endnutzer tragen die volle Last der Instandhaltung und Instandsetzung der Wechselkoffer. Instandhaltung und Instandsetzung wegen der üblichen Abnutzung der Wechselkoffer durch Gebrauch werden weder von den Endnutzern noch von der Emittentin geschuldet.
6. Im Falle des Totalverlustes eines Wechselkoffers ist die Emittentin im Falle des vollständigen Erhalts der Ersatzzahlungen des End-

nutzers verpflichtet, dem Anleger einen gleichwertigen Wechselkoffer gleichen Typs („Ersatz-Wechselkoffer“) zu übereignen, der im Hinblick auf sämtliche Regelungen dieses Vertrages an die Stelle des verlorenen Wechselkoffers tritt. Für die Übereignung gilt § 3 entsprechend.

## § 5 Verlängerungsoptionen

1. Der Anleger ist berechtigt, durch einseitige Erklärung in Textform der Emittentin gegenüber die Laufzeit der Mietvereinbarung um 2 Jahre, d. h. um 24 Monate, zu verlängern. Die Erklärung des Anlegers muss der Emittentin vor Ablauf des 59. Mietmonats zugehen. In diesem Fall verlängert sich die Laufzeit der Mietvereinbarung auf 7 Jahre, d. h. 84 Monate. Der Anleger ist außerdem berechtigt, durch einseitige Erklärung in Textform der Emittentin gegenüber die Laufzeit der Mietvereinbarung um weitere 2 Jahre, d. h. um weitere 24 Monate, zu verlängern. Die Erklärung des Anlegers muss der Emittentin vor Ablauf des 83. Mietmonats zugehen. In diesem Fall verlängert sich die Laufzeit der Mietvereinbarung nochmals auf 9 Jahre, d. h. 108 Monate.
2. Abweichend von § 4 Ziff. 3 beträgt die Miete während des ersten Verlängerungszeitraums 13,97 % p. a. bezogen auf den Rückkaufpreis pro Wechselkoffer zum Ende der anfänglichen Mietlaufzeit in Höhe von 6.400,00 EUR. Auf der Kalkulationsbasis von einem Kalenderjahr mit 12 Kalendermonaten zahlt die Emittentin demnach an den Anleger während des ersten Verlängerungszeitraums eine Miete von 74,50 EUR pro Wechselkoffer/Monat. Während des zweiten Verlängerungszeitraums beträgt die Miete abweichend von § 4 Ziff. 3 16,83 % p. a. bezogen auf den Rückkaufpreis pro Wechselkoffer zum Ende der ersten verlängerten Mietlaufzeit in Höhe von 5.150,00 EUR. Auf der Kalkulationsbasis von einem Kalenderjahr mit 12 Kalendermonaten zahlt die Emittentin demnach den Anleger während des zweiten Verlängerungszeitraums eine Miete von 72,25 EUR pro Wechselkoffer/Monat.

## § 6 Kündigung der Mietvereinbarung

1. Das Recht der Emittentin zur ordentlichen Kündigung ist für die Dauer der Laufzeit der Mietvereinbarung ausgeschlossen.
2. Der Anleger ist berechtigt, die Mietvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des 36. Mietmonats ohne Angabe von Gründen in Textform ordentlich zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Macht der Anleger von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, werden der Rückverkauf und die Rückübereignung der betroffenen Wechselkoffer vom Anleger an die Emittentin mit Wirksamkeit der Kündigung wirksam, ohne dass es einer rechtsgeschäftlichen Erklärung oder sonstiger Rechtshandlungen des Anlegers oder der Emittentin bedarf.
3. Im Übrigen ist das Recht des Anlegers zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

4. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.
5. Im Falle einer Kündigung der Mietvereinbarung gelten § 7 Ziffern 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 7 Ziff. 3 Satz 1 im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts durch den Anleger der Rückkaufpreis pro Wechselkoffer 7.673,20 EUR beträgt und im Falle einer außerordentlichen Kündigung zum Ende des der außerordentlichen Kündigung vorausgegangenen Quartals auf Basis eines linearen Wertverlustes des Wechselkoffers zeitanteilig berechnet wird.

## § 7 Rückkauf und Übereignung

1. Die Parteien sind sich einig, dass der Anleger zum Ablauf der Laufzeit der Mietvereinbarung die in dem Eigentumszertifikat genauer bezeichneten Wechselkoffer und/oder nach § 4 Ziff. 6 an deren Stelle getretene Ersatz-Wechselkoffer an die Emittentin zurückverkauft und übereignet. Sie schließen daher bereits jetzt den entsprechenden Rückkaufvertrag und geben die zur Rückübereignung erforderlichen Erklärungen ab, wobei Rückkaufvertrag und Rückübereignung jeweils erst mit der Beendigung der Mietvereinbarung wirksam werden.
2. Die Rückübereignung der Wechselkoffer erfolgt, soweit sich bei Beendigung der Mietvereinbarung die Wechselkoffer nicht im unmittelbaren Besitz der Emittentin befinden, in entsprechender Anwendung von § 3 Ziff. 3 durch Rückabtretung der an den Anleger abgetretenen Herausgabeansprüche. § 3 Ziff. 4 gilt entsprechend.
3. Der Rückkaufpreis pro Wechselkoffer ist abhängig von der Länge der Laufzeit der Mietvereinbarung und beträgt bei einer Mietlaufzeit von:
  - 60 Monaten 6.400,00 EUR,
  - 84 Monaten 5.150,00 EUR,
  - 108 Monaten 3.850,00 EUR

pro Wechselkoffer. Die Emittentin zahlt den vereinbarten Rückkaufpreis nach Erhalt der die Wechselkoffer betreffenden Eigentumszertifikate grundsätzlich zusammen mit der letzten dem Anleger zustehenden Mietzahlung. Sollten der Emittentin Eigentumszertifikate bis zum Zeitpunkt, an dem sie die letzte Mietzahlung leisten muss, nicht vorliegen, erfolgt die Zahlung des Rückkaufpreises für die betreffenden Wechselkoffer getrennt von der letzten Mietzahlung, und zwar nachdem das jeweilige Eigentumszertifikat bei der Emittentin eingegangen ist. Sollte der Anleger ein Eigentumszertifikat verloren haben, erfolgt die Auszahlung, nachdem die Emittentin vom Anleger eine Anzeige über den Verlust erhalten hat. Zahlungen erfolgen auf das im Rubrum genannte oder gemäß § 4 Ziff. 4 maßgebliche Konto des Anlegers.

4. Der Rückverkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung des Anlegers, der für den Zustand der rückübereigneten Wechselkoffer keinerlei Haftung übernimmt.

## § 8 Eigentumsbeschränkung, Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Der Anleger darf das Eigentum an den Wechselkoffern nur mit Zustimmung der Emittentin und nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf Dritte übertragen.
2. Eine Übertragung des Eigentums an den Wechselkoffern auf einen Dritten ist nur unter gleichzeitiger Übertragung sämtlicher nach diesem Vertrag bestehender Rechte und Pflichten zulässig.
3. Für die Erteilung ihrer nach § 8 Ziff. 1 erforderlichen Zustimmung hat die Emittentin einen Anspruch auf Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR gegen den Anleger.
4. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Anlegers auf einen Dritten zu übertragen. Eine solche Übertragung muss dem Anleger angezeigt werden. Für den Fall einer solchen Übertragung hat der Anleger das Recht, diesen Vertrag außerordentlich in Textform zu kündigen. Mit dem Zugang der Kündigung endet die Mietvereinbarung mit sofortiger Wirkung. § 6 Ziff. 5 gilt entsprechend.

## § 9 Schlussvorschriften

1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Ist der Anleger Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und in Verbindung mit diesem Vertrag sowie Erfüllungsort für die hierin vorgesehenen Leistungen Hamburg.
3. Wird der Vertrag von mehreren Anlegern geschlossen, so sind diese gegenüber der Emittentin Gesamtgläubiger und haften gegenüber der Emittentin als Gesamtschuldner.
4. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren

Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

6. Dieser Vertrag enthält abschließend sämtliche Vereinbarungen der Parteien zum Vertragsgegenstand und ersetzt alle mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

**Einwilligung zur Datenweitergabe:** Ich willige ein, dass die Emittentin meine personenbezogenen Daten und Angaben in diesem Vertrag (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf, Telefon, Mobilnummer, E-Mail, vollständige Bankverbindung, Anzahl der Wechselkoffer und Seriennummer(n)) zum Zwecke der Vertragsdurchführung und Kundenbetreuung an die Solvium Capital GmbH übermittelt. Diese Erklärung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ort/Datum

Unterschrift Anleger

Ort/Datum

Unterschrift Solvium Wechselkoffer Vermögensanlagen GmbH & Co. KG, vertreten durch ihre Geschäftsführerin, die Solvium Capital GmbH (kann durch Erklärung der Emittentin in Textform ersetzt werden)

**Hinweis an den Anleger: Weitere Unterschriften sind auf der folgenden Seite „Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz“ und auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt zur Vermögensanlage erforderlich. Außerdem benötigt die Emittentin eine Kopie eines aktuellen Personalausweises/Reisepasses des Anlegers.**

## Belehrung über das Widerrufsrecht (§§ 312g, 355 BGB) für Verbraucher (§ 13 BGB):

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Solvium Wechselkoffer Vermögensanlagen GmbH & Co. KG, Englische Planke 2, 20459 Hamburg, Telefax: 040 – 527 347 922, E-Mail: info@solvium-capital.de.

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

# Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz

## Persönliche Daten des Anlegers

\_\_\_\_\_  
Name (Firma<sup>1</sup>)

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
PLZ

\_\_\_\_\_  
Wohnort

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
Register- und Registriernummer<sup>1</sup>

## Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz

(vom Anleger auszufüllen)

### Politisch exponierte Person

Hiermit bestätige ich, dass ich und der wirtschaftlich Berechtigte, sofern ich für einen solchen handle, keine politisch exponierte Person, kein Familienmitglied und keine bekanntermaßen nahestehende Person einer politisch exponierten Person bin/ist.

Politisch exponierte Person ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder innerhalb des letzten Jahres ausgeübt hat (z. B. Mitglied einer Regierung, der EU-Kommission, eines Parlaments, des Führungsgremiums einer politischen Partei, eines obersten Gerichts, des Leitungsorgans eines Rechnungshofs oder einer Zentralbank, des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgans eines staatseigenen Unternehmens sowie Botschafter und Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglied des Leitungsorgans oder sonstiger Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation). Familienmitglied ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie jeder Elternteil. Bekanntermaßen nahestehende Person ist eine natürliche Person, die gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftlich Berechtigter eines Unternehmens oder eines Trusts ist, oder zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder alleiniger wirtschaftlich Berechtigter eines Unternehmens oder Trusts ist, bei der Grund zu der Annahme besteht, dass dessen Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.

### Wirtschaftlich Berechtigter

Wirtschaftlich berechtigt ist die natürliche Person oder sind mehrere natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Anleger letztlich steht oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung der Kauf- und Mietvertrag mit der Emittentin abgeschlossen wird. Sind mehrere Personen wirtschaftlich berechtigt, müssen alle angegeben werden.

- Ich handle auf eigene Rechnung und bin ausschließlich selbst wirtschaftlich berechtigt<sup>2</sup>
- Ich handle auf Rechnung eines wirtschaftlichen Berechtigten, nämlich:

\_\_\_\_\_  
Name und Meldeadresse des wirtschaftlich Berechtigten<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlich Berechtigten<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
ggf. weitere Angaben/Anmerkungen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Anleger

### Identitätsprüfung

(vom Identifizierenden auszufüllen)

- Die Prüfung der Identität erfolgt über das Postident-Verfahren
- Die Prüfung der Identität erfolgt im Wege der Video-Identifizierung
- Persönliche Prüfung der Identität:

Ich bestätige, dass der Anleger – falls eine natürliche Person – für die Identifizierung anwesend war und dass ich die Angaben des Anlegers anhand des Originals eines gültigen Personalausweises / Reisepasses (Unzutreffendes bitte durchstreichen) überprüft habe. Eine Kopie des Ausweisdokuments (Vorder- und Rückseite) ist beigefügt.

\_\_\_\_\_  
Personalausweis/Reisepass-Nr.:      \_\_\_\_\_  
Gültig bis

\_\_\_\_\_  
Austellende Behörde  
Falls der Anleger eine juristische Person ist, habe ich die Identifizierung anhand von Auszügen aus dem einschlägigen Register oder durch Einsichtnahme in das Register durchgeführt.

- Ich habe die Identifizierung durchgeführt in meiner Eigenschaft als
- Kreditinstitut/Finanzdienstleistungsinstitut i. S. v. § 1 Abs. 1 bzw. 1a KWG, jeweils mit Erlaubnis nach § 32 KWG
- Vermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO unter Anwendung des Identifizierungsleitfadens der Solvium Gruppe

\_\_\_\_\_  
Name des Vermittlers/Identifizierenden in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vermittler/Identifizierender

<sup>1</sup> Bei juristischen Personen. | <sup>2</sup> Bei juristischen Personen und anderen Gesellschaften sind – je nach deren Art – ein aktueller Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug, ein Auszug aus dem Partnerschaftsregister, dem Vereinsregister, dem Stiftungsverzeichnis oder vergleichbaren ausländischen Register oder Verzeichnis beizufügen. Sofern mindestens ein Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar 25% der Anteile hält oder der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt, ist auch eine aktuelle Gesellschafterliste beizufügen.